

DERWIS DILEK

# Das Internationale Privatrecht digitaler Werte

*Schriften zum  
Recht der Digitalisierung*  
29

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

29





Derwis Dilek

# Das Internationale Privatrecht digitaler Werte

Kollisionsrechtliche Interessen bei der Digitalisierung  
von Vermögenswerten

Mohr Siebeck

*Derwis Dilek*, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaften in Marburg; Masterstudium an der Columbia University, New York; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für das Recht der Digitalisierung; 2023 Promotion; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

ISBN 978-3-16-163935-7 / eISBN 978-3-16-163936-4

DOI 10.1628/978-3-16-163936-4

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugl.: Marburg, Philipps-Universität, Fachbereich Rechtswissenschaften, Diss., 2023.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*Für meine Schwester  
Zemrete Dilek-Aygir*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind im Wesentlichen auf dem Stand von März 2023. Relevante Literatur wurde bis April 2024 noch in Teilen eingearbeitet. Die Dissertation wurde im Rahmen des vom Bundesministerium der Justiz geförderten Forschungsprojekts „Blockchain und Recht“ während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für das Recht der Digitalisierung der Philipps-Universität Marburg sowie während meines Postgraduiertenstudiums (LL.M.) an der Columbia University in New York City verfasst.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Sebastian Omlor*, LL.M. (NYU), LL.M. Eur., auf dessen unermüdliche Unterstützung ich in den vergangenen Jahren stets zählen durfte. Sowohl als Doktorand als auch Wissenschaftlicher Mitarbeiter brachte er mir eine Förderung beispielloser Art entgegen, die sich neben einer akademischen insbesondere auch durch eine persönliche Zielrichtung auszeichnete. Ich betrachte es als großes Glück, einer derartigen Selbstlosigkeit begegnet zu sein.

Danken möchte ich zudem Herrn Professor Dr. *Georgios Gounalakis* für die Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenso möchte ich meinen Dank den Mitarbeitern des Instituts für das Recht der Digitalisierung aussprechen, mit denen ich in äußerst fruchtbarem sowohl fachlichem als auch persönlichem Austausch treten durfte, wodurch mir meine Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter als besonderer Lebensabschnitt in Erinnerung bleiben wird.

Auch habe ich meiner Familie und Freunden für ihren ausdauernden Beistand zu danken. Besonders hervorheben möchte ich meine Schwester, Frau *Zemrete Dilek-Aygir*, die durch ihre gutmütige und aufopfernde Art mein Leben in vielerlei Hinsicht bereicherte. Ihr widme ich diese Arbeit.

Marburg, im April 2024

Derwis Dilek



# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Einleitung.....	1
Erster Teil: Grundlagen .....	1
§ 1 Begriffsdefinition: Digitaler Wert .....	5
§ 2 Darstellung der Blockchain-Technologie.....	11
A. Grundkonzept der Blockchain.....	13
B. Kryptographische Technologien.....	15
C. Konsensmechanismen .....	18
D. Token .....	24
E. Erstellung von Blöcken und Transaktionen auf der Blockchain .....	25
F. Zusammenfassung.....	27
§ 3 Internationales Privatrecht .....	29
A. Grundlagen.....	29
B. Prinzip der engsten Verbindung .....	31
C. Anknüpfung im Internationalen Privatrecht .....	48
Zweiter Teil: Digitale Werte und Internationales Privatrecht .....	55
§ 4 Digitale Werte und Wertsachstatut .....	57
A. Bestehende IPR-Normen.....	58
B. Bestimmung der Anknüpfungselemente bei digitalen Werten.....	75
§ 5 Das Internationale Privatrecht elektronischer Wertpapiere .....	157
A. Die Kollisionsnorm des § 32 eWpG.....	158
B. Verhältnis zwischen § 32 eWpG und § 17a DepotG.....	178
C. Vereinbarkeit von § 32 eWpG mit Art. 9 Abs. 2 FinalitätsRL.....	180

D. Zusammenfassung .....	182
§ 6 <i>Digitale Werte und Netzwerke in der Rom I-VO</i> .....	185
A. Auslegungsmethode .....	185
B. Anwendungsbereich der Rom I-VO .....	186
C. Anknüpfung nach Art. 4 Rom I-VO .....	241
§ 7 <i>Zusammenfassung</i> .....	257
§8 <i>Ergebnisthesen</i> .....	277
Literaturverzeichnis .....	283
Stichwortverzeichnis .....	299

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	XI
Einleitung.....	1
Erster Teil: Grundlagen .....	1
§ 1 Begriffsdefinition: Digitaler Wert.....	5
§ 2 Darstellung der Blockchain-Technologie.....	11
A. Grundkonzept der Blockchain.....	13
B. Kryptographische Technologien.....	15
I. Hashfunktionen.....	15
II. Asymmetrische Verschlüsselungsverfahren .....	16
C. Konsensmechanismen .....	18
I. Proof-of-Work (PoW).....	19
II. Proof-of-Stake (PoS).....	20
III. Practical-Byzantine-Fault-Tolerance (pBFT).....	21
D. Token .....	24
E. Erstellung von Blöcken und Transaktionen auf der Blockchain .....	25
F. Zusammenfassung.....	27
§ 3 Internationales Privatrecht .....	29
A. Grundlagen.....	29
B. Prinzip der engsten Verbindung .....	31
I. Die historische Entwicklung der internationalprivatrechtlichen Interessens- und Wertungsjurisprudenz.....	33
1. Die internationalprivatrechtlichen Grundsätze nach Wengler.....	33
2. Die internationalprivatrechtlichen Grundsätze nach Zweigert.....	36
3. Die internationalprivatrechtlichen Grundsätze nach Beitzke .....	37
4. Die internationalprivatrechtliche Interessensjurisprudenz nach Kegel .....	38
a) Parteiinteressen.....	39

b) Verkehrsinteresse .....	40
c) Ordnungsinteressen .....	41
d) Ausnahmen.....	42
5. Die internationalprivatrechtliche Interessensjurisprudenz nach Lüderitz .....	44
6. Die internationalprivatrechtliche realistische Interessensjurisprudenz nach Flessner .....	45
II. Der heutige herrschende Stand: Wertungsjurisprudenz .....	46
III. Zusammenfassung .....	48
C. Anknüpfung im Internationalen Privatrecht .....	48
I. Struktur der Anknüpfung .....	48
II. Anknüpfungsarten .....	50
III. Bestimmung der Anknüpfungsmerkmale .....	52
1. Bestimmung des Anknüpfungsgegenstandes .....	52
2. Bestimmung des Anknüpfungspunktes .....	53
3. Bestimmung des Anknüpfungszeitpunkts .....	54
IV. Zusammenfassung.....	54

## Zweiter Teil: Digitale Werte und Internationales Privatrecht ..... 55

§ 4 Digitale Werte und Wertsachstatut .....	57
A. Bestehende IPR-Normen .....	58
I. Digitale Werte als Immaterialgüter (Art. 8, 13 Rom II-VO).....	59
II. Parallelen zu Wertpapieren – Exkurs: Wertpapierrecht und Wertpapierkollisionsrecht.....	60
1. Funktionsverlust von Wertpapieren .....	61
a) Immobilisierung .....	61
b) Entindividualisierung .....	61
c) Entmaterialisierung .....	62
2. Parallelen zu digitalen Werten .....	63
3. Internationales Privatrecht der Wertpapiere und Wertrechte.....	65
a) Art. 43 Abs. 1 EGBGB .....	66
b) FinalitätsRL.....	66
c) FinanzsicherheitenRL.....	67
d) § 17a DepotG .....	67
e) § 32 eWpG .....	68
f) Haager Wertpapierübereinkommen .....	68
g) IPR der Wertrechte.....	69
4. Anwendung des Wertpapierkollisionsrecht auf digitale Werte .....	69
a) Art. 43 Abs. 1 EGBGB .....	69
b) §§ 32 eWpG, 17a DepotG .....	72

c) Nicht kodifizierte Regelungen (Haager Wertpapierübereinkommen; Internationales Werterecht).....	74
III. Zusammenfassung.....	74
B. Bestimmung der Anknüpfungselemente bei digitalen Werten.....	75
I. Anknüpfungsgegenstand.....	75
II. Bestimmung der Anknüpfungspunkte .....	77
1. Parteiinteressen (Rechtswahl).....	77
a) Grundlagen: Rechtswahlausschluss und -einschränkung.....	78
b) Absolute Wirkung digitaler Werte?.....	79
c) Rechtswahlausschluss des Wertsachstatuts?.....	80
d) Vornahme der Rechtswahl .....	82
e) Rechtswählende Person und Form der Rechtswahl .....	84
f) Zusammenfassung.....	85
2. Objektbezogene Anknüpfungspunkte .....	85
a) Wertsachstatut: Kollisionsrechtliche Interessen im Kontext digitaler Werte .....	87
aa) Verkehrsinteressen .....	87
(1) Digitale Werte und Zentralisation/Institutionalisierung/Intermediation .....	87
(a) Begriff der zentralen Autorität .....	89
(b) Subjektqualität der zentralen Autorität .....	90
(c) Art der Aufgaben und Erkennbarkeit für den Verkehr .....	91
(d) Zwischenergebnis .....	92
(e) Besonders wichtige Aufgaben.....	93
(f) Zentrale Autoritäten.....	94
(aa) Emittent.....	94
(bb) Registerführung.....	95
(cc) Intermediäre .....	96
(g) Rangordnung unter zentralen Stellen .....	98
(f) Zusammenfassung .....	100
(2) Digitale Werte (aufgeladen): Wertsach- und Wertrechtsstatut.....	100
(a) Verknüpfung mit dinglichen Rechten.....	102
(b) Verknüpfung mit (nicht umlauffähigen) Forderungen.....	104
(aa) Verkehrsinteresse an der Anwendung des Forderungsstatuts .....	104
(bb) Anfängliche vs. Nachträgliche Verbriefung....	106
(cc) Funktionalität der digitalen Werte .....	107
(dd) Forderungstyp .....	108
(ee) Drittwirkungs-VO .....	109
(ff) Zusammenfassung.....	110

(c) Verknüpfung mit Mitgliedschaftsrechten.....	111
(aa) Gleichlauf Gesellschaftsstatut mit Wertsachstatut .....	112
(bb) Mitgliedschaftsrechtsähnliche Positionen .....	114
(d) Verknüpfung mit Immaterialgüterrecht.....	115
(e) Verknüpfung mit digitalen Gütern .....	117
(f) Zusammenfassung .....	118
(3) Digitale Werte (nicht aufgeladen) .....	118
(4) Funktionalität digitaler Werte.....	118
(a) Verkehrserleichterungsfunktion .....	120
(aa) Zusätzliche Befugnisse und Positionen durch Verbriefung .....	121
(bb) Mehrere verbrieft Vermögensgegenstände ....	123
(cc) Digitaler Wert als Wertträger .....	123
(dd) Zusammenfassung.....	124
(b) Zahlungsmittelfunktion.....	124
(aa) Geldfunktionen und digitale Werte.....	125
(bb) Aufbewahrungsfunktion.....	127
(cc) Zusammenfassung .....	127
(c) Kapitalmarktfähigkeit/Investitionsfunktion.....	128
(d) Kapitalbeschaffungsfunktion .....	130
(e) Funktionswandel .....	131
(f) Zusammenfassung .....	132
bb) Ordnungsinteressen.....	132
(1) Internationaler Entscheidungseinklang: Spezialregelungen für digitale Werte .....	133
(a) Rechtslage in Malta.....	133
(b) Rechtslage in Liechtenstein .....	134
(c) Rechtslage in der Schweiz.....	134
(d) Rechtslage in Österreich .....	136
(e) Rechtslage in Großbritannien.....	136
(f) Rechtlage in den Vereinigten Staaten von Amerika .....	137
(g) UNIDROIT Working Group on Digital Assets.....	138
(h) Zwischenergebnis .....	139
(2) Innerer Entscheidungseinklang.....	139
(a) Unterschiedliche Behandlung von Gleichartigem.....	140
(b) Gefahr der Unmöglichkeit der Statutenfindung .....	140
(3) Durchsetzbarkeit.....	141

b) Wertung der internationalprivatrechtlichen Interessen und Typenbildung .....	143
aa) Interessen begründende Elemente .....	145
bb) Bildung einer Interessenshierarchie unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit .....	145
(1) Rechtswahl (Parteiinteressen) .....	146
(2) Zentralisation/Intermediation .....	147
(3) Verbriefung .....	148
(4) Funktionalität .....	149
(5) Durchsetzbarkeit.....	150
(6) Ergebnis: Interessenshierarchie .....	151
3. Anwendung der lex fori .....	152
III. Bildung von Anknüpfungsregeln für die Bestimmung des Wertsachstatuts – Vorschlag: Internationalprivatrechtlicher Regelungsrahmen .....	152
IV. Sonderproblem: Digitale Werte auf völlig dezentralen Netzwerken (z.B. Bitcoin).....	154
V. Zusammenfassung und Ausblick.....	156
§ 5 Das Internationale Privatrecht elektronischer Wertpapiere .....	157
A. Die Kollisionsnorm des § 32 eWpG.....	158
I. Anknüpfungsgegenstand.....	159
1. Elektronisches Wertpapier .....	159
a) Systeminternes materiellrechtliches Begriffsverständnis.....	159
aa) Zentrales Wertpapierregister, § 12 Abs. 1 eWpG.....	160
(1) Wertpapiersammelbanken, § 4 Abs. 5 eWpG.....	161
(2) Verwahrer, § 4 Abs. 6 eWpG .....	161
bb) Kryptowertpapierregister, § 16 eWpG.....	162
(1) Fälschungssicheres Aufzeichnungssystem .....	162
(a) Aufzeichnungssystem .....	163
(b) Fälschungssicherheit .....	164
(2) Registerführende Stelle .....	166
cc) Zwischenergebnis.....	167
b) Funktional-teleologisches Begriffsverständnis.....	167
2. Rechte an einem elektronischen Wertpapier.....	169
3. Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier .....	171
4. Elektronische Sammeleintragungen.....	171
II. Anknüpfungspunkte des § 32 eWpG .....	171
1. Historisch-teleologische Betrachtung des § 32 eWpG.....	172
2. Ort der Aufsicht: Praktischer Anknüpfungspunkt? .....	173
3. Einklang der Anknüpfungspunkte mit kollisionsrechtlichen Interessen.....	174

a) Vermischung Internationales Aufsichtsrecht mit Internationalem Privatrecht .....	174
b) Internationalprivatrechtliche Interessensbewertung .....	175
4. Registerführende Stelle .....	177
B. Verhältnis zwischen § 32 eWpG und § 17a DepotG .....	178
I. Anwendungsbereich des § 17a DepotG .....	179
II. Anknüpfungspunkt des § 17a DepotG .....	180
C. Vereinbarkeit von § 32 eWpG mit Art. 9 Abs. 2 FinalitätsRL .....	180
D. Zusammenfassung .....	182
 § 6 <i>Digitale Werte und Netzwerke in der Rom I-VO</i> .....	185
A. Auslegungsmethode .....	185
B. Anwendungsbereich der Rom I-VO .....	186
I. Zivil- und handelsrechtliche vertragliche Schuldverhältnisse, Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO .....	186
1. Vertragliche Schuldverhältnisse: Rechtsgeschäfte mit Bezug zu digitalen Werten .....	187
2. Vertragliche Schuldverhältnisse: Blockchain-Netzwerke .....	188
3. Vertragliche Schuldverhältnisse: Smart Contracts .....	189
4. Treuhandverhältnis zwischen Entwicklern und Inhabern der digitalen Werte .....	190
II. Bereichsausnahmen, Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO .....	191
1. Art. 1 Abs. 2 lit. d Rom I-VO (Wertpapiere) .....	191
a) Handelbares Wertpapier .....	192
aa) Entstehungsgeschichte: Giuliano/Lagarde-Bericht .....	192
bb) Digitale Werte als entmaterialisierte Wertpapiere .....	195
cc) Nationalstaatlicher Wertpapierbegriff .....	196
dd) Umlauffähigkeit .....	196
(1) Digitale Werte als elektronische Wertpapiere nach eWpG .....	197
(2) Digitale Werte als Wertpapiere nach MiFid II .....	198
(3) Umlauffähigkeit durch digitale Abbildung und Tokenisierung von Rechten .....	199
b) Verpflichtungen aus der Handelbarkeit .....	201
c) Zusammenfassung (Wertpapiere) .....	202
2. Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom I-VO (Gesellschaften) .....	202
a) Blockchain-Netzwerk als Gesellschaft .....	204
aa) Gesellschaftsbegriff im IPR .....	204
(1) Auslegung nach Wortlaut und Systematik .....	205
(2) Rückgriff auf (deutschen) materiell-rechtlichen Gesellschaftsbegriff .....	205

(3) Kollisionsrechtliche Interessen/Bedürfnis nach Einheitsstatut .....	207
(4) Teilnahme am Rechtsverkehr erfordernde Organisationsstruktur .....	210
(5) Zusammenfassung .....	212
bb) Erforderlichkeit der Einordnung von dezentralen Netzwerken als Gesellschaften i.S.d. Rom I-VO .....	212
cc) Bedürfnis nach einem Einheitsstatut bei dezentralen Zusammenschlüssen.....	214
(1) Interessen der Gesellschafter am Einheitsstatut.....	214
(2) Interessen der Verkehrsteilnehmer am Einheitsstatut ...	216
(3) Zusammenfassung .....	217
dd) Anwendung des Gesellschaftsbegriffs auf dezentrale Netzwerke .....	217
(1) Personenzusammenschluss .....	218
(2) Abstrakte Handlungsorganisation.....	218
(3) Zusammenfassung .....	220
b) Anknüpfung für Blockchain-basierte Gesellschaften .....	221
aa) Entbehrlichkeit einer Anknüpfung bei nicht durchsetzbaren Rechtsverhältnissen.....	222
bb) Selbständige Anknüpfung einzelner Rechtsverhältnisse ohne Einheitsstatut.....	224
(1) Lex causae nur anwendbar bei materiellrechtlichen Vorfragen .....	226
(2) Lex causae nicht anwendbar bei kollisionsrechtlichen Erstfragen .....	227
(3) Generelle Anwendung der lex causae („akzessorische Anknüpfung“).....	228
cc) Anknüpfungspunkte bei bestimmbaren Tätigkeitsschwerpunkt .....	231
(1) Tätigkeitsschwerpunkt bei dezentralen Gesellschaften .....	231
(2) Verletzung der Niederlassungsfreiheit (Art. 54 ff. AEUV i.V.m. Art. 31, 34 EWR-Abkommen) .....	232
dd) Anknüpfungspunkte bei Einschaltung einer anderen Gesellschaft.....	234
ee) Anknüpfung an lex fori .....	235
ff) Zusammenfassung (Anknüpfungspunkte) .....	236
c) Zusammenfassung (Blockchain-Gesellschaften) .....	237
3. Art. 1 Abs. 2 lit. h Rom I-VO (Trusts).....	237
a) Trustbegriff .....	238
b) Fehlende dinglichen Aspekte im Verhältnis Entwickler und Inhaber digitaler Werte .....	238

c) Überwiegende Elemente: Pflichten .....	239
d) Eingehung einer freiwilligen Verpflichtung durch Entwickler	240
e) Zusammenfassung (Trusts).....	241
III. Zusammenfassung (Bereichsausnahmen).....	241
C. Anknüpfung nach Art. 4 Rom I-VO .....	241
I. Anknüpfung nach Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO .....	242
1. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO (Kaufverträge).....	242
a) Kaufverträge i.S.d. UN-Kaufrechtsübereinkommen.....	242
aa) Eignung des CISG für den Erwerb von digitalen Werten..	244
bb) Digitale Werte als Rechte i.S.d. CISG .....	245
(1) Ausnahme für digitale Werte, die das Eigentum an	
einer Ware repräsentieren .....	246
(2) Ausnahme für bestimmte Nutzungs-Token .....	246
cc) Digitale Werte als Geld i.S.d. CISG.....	248
dd) Zwischenergebnis .....	249
b) Digitale Werte als bewegliche Sachen (Art. 4 Abs. 1 lit. a	
Rom I-VO).....	250
c) Digitale Werte als Geld (Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO) .....	251
2. Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO (Dienstleistungsverträge) .....	251
3. Art. 4 Abs. 1 lit. h Rom I-VO (Verträge innerhalb eines	
multilateralen Handelssystems) .....	252
a) Digitale Werte als Finanzinstrumente.....	252
b) Multilaterales System.....	253
II. Anknüpfung nach Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO (charakteristische	
Leistung) .....	253
1. Erwerb von digitalen Werten mit Geld .....	254
2. Erwerb mit digitalen Werten.....	254
3. Erwerb von digitalen Werten mit digitalen Werten .....	255
4. Verpflichtung der Entwickler gegenüber den Inhabern	
digitaler Werte .....	255
III. Zusammenfassung.....	256
§ 7 Zusammenfassung .....	257
§8 Ergebnisthesen .....	277
Literaturverzeichnis .....	283
Stichwortverzeichnis.....	299

## Einleitung

In einer zunehmend digitalisierten Welt haben digitale Werte eine hervorgehobene Stellung innerhalb des globalen Finanzsystems eingenommen. Den Auftakt hierzu gab die Geburt der Kryptowährung *Bitcoin* im Jahr 2009 und das damit zur Entstehung gelangte neue technologische Konzept, das zu einer großen Entwicklung in der Informationstechnologie und der Wirtschaft führte: die *Blockchain-Technologie*. Während die Blockchain-Technologie am ehesten für ihren Einsatz in verteilten Verzeichnissen (*distributed ledger*) für Kryptowährungen bekannt ist, wird sie in den unterschiedlichsten Bereichen eingesetzt und hat ein hohes Potenzial, sich auf zahlreiche andere Felder auszuweiten.

Der potenziell universelle Einsatz und die Ausweitung der Blockchain-Technologie auf andere Teile der Informationstechnik und Wirtschaft löste weltweit einen lebendigen Diskurs insbesondere in der Rechtswissenschaft aus. Die Beliebtheit der Blockchain-Technologie ist vor allem auf ihre besondere Konzeption zurückzuführen: Durch sie werden nicht manipulierbare Anwendungen bzw. Datenbanken zur dezentralen Speicherung, Nutzung und Erstellung von Daten und Zuständen durch mehrere Teilnehmer ermöglicht. In diesen Datenbanken können Transaktionen von Daten erfolgen, die auf dem Blockchain-Netzwerk erstellt und gespeichert werden können. Bei den jeweiligen Eintragungen, die auf der Blockchain gespeichert werden können und die den Gegenstand der Transaktionen bilden, handelt es sich regelmäßig um sog. *Kryptowerte* (auch: Token). Auch außerhalb des Blockchain-Kontexts sind in den vergangenen Jahren weitere *digitale Werte* entstanden. Zu nennen wäre etwa insbesondere das im Jahr 2021 in Deutschland in Kraft getretene Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere (eWpG), das nunmehr die Begebung von Wertpapieren durch Eintragung in ein elektronisches Register erlaubt.

Mit dem zunehmenden Aufkommen digitaler Werte haben Jurisdiktionen weltweit unterschiedlich darauf reagiert. In vielen Ländern gibt es immer noch Regulierungsdefizite, was zu einer hohen Rechtsunsicherheit beigetragen hat. Wie rechtliche Fragen in Bezug auf digitale Werte nach dem jeweiligen Sachrecht zu behandeln sind, ist bereits von besonderer Schwierigkeit gekennzeichnet. Bevor man sich jedoch diesen sachrechtlichen Fragen stellen kann, ist zuvor die Bestimmung des anwendbaren Sachrechts unumgänglich. Mit dieser Aufgabe ist das Internationale Privatrecht betraut. Das Internationale

Privatrecht versteht sich als ein Rechtsgebiet, das durch Identifizierung und Bewertung von Interessen die für ein Rechtsverhältnis anwendbare Rechtsordnung zu ermitteln versucht. Gegenwärtig trifft das Internationale Privatrecht bloß wenige konkreten Aussagen über digitale Vorkommnisse geschweige denn digitale Werte. Die Rechtsunsicherheiten in Bezug auf digitale Werte sind daher auch im Bereich des Internationalen Privatrechts deutlich zu spüren.<sup>1</sup> Mit der Untersuchung digitaler Gegenstände aus Sicht des Internationalen Privatrechts würde regelrecht Neuland betreten werden. In Folge der Digitalisierung von Werten bedarf es daher eines erneuten und genauen Blicks auf die sich in diesem Kontext ergebenden sog. internationalprivatrechtlichen Interessen.

Vor diesem Hintergrund zielt die nachfolgende Arbeit darauf ab, digitale Werte aus einer internationalprivatrechtlichen Perspektive zu untersuchen. Dabei liegt der Schwerpunkt darauf zu ergründen, wie die internationalprivatrechtlichen Interessen, die in diesem Kontext bestehen, neue Anknüpfungsregeln formen können (§ 4 und § 5). Im Besonderen soll neben der Identifizierung potenzieller Anknüpfungspunkte bei verschiedenen Arten von digitalen Werten auch das nationale und unionsrechtliche Internationale Privatrecht daraufhin untersucht werden, wie geeignet es ist, die kollisionsrechtliche Handhabung digitaler Werte zu bewältigen. Die Entwicklung eines Systems (*de lege ferenda*) zur Bestimmung der auf dingliche Rechtsfragen anwendbaren nationalstaatlichen Privatrechtsordnung steht im Zentrum dieser Arbeit.

Darüber hinaus beschäftigt sich die Arbeit mit Aspekten des Internationalen Wertpapierrechts und des Gesellschaftsrechts (§ 6). Hierbei werden Themen wie die Einordnung und die kollisionsrechtliche Behandlung digitaler Werte als Wertpapiere sowie von dezentralen Netzwerken als Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse im Sinne des Internationalen Privatrechts behandelt. Weiterhin werden Überlegungen zum Internationalen Vertragsrecht angestellt, bei denen vertragliche Schuldverhältnisse mit Bezug zu digitalen Werten untersucht werden.

---

<sup>1</sup> *Bonomi/Lehmann/Lalani*, in: Bonomi, Andrea/Lehmann, Matthias/Lalani, Shaheeza (Hrsg.), *Blockchain and Private International Law*, Leiden/Boston 2023, S. 1 ff.

*Erster Teil*

## Grundlagen



## § 1 Begriffsdefinition: Digitaler Wert

Obwohl Blockchain-basierte digitale Werte (auch bekannt als „Kryptowerte“ oder „Krypto-Token“) derzeit zu den wohl populärsten und am häufigsten auftretenden digitalen Werten gehören, sind auch andere Formen von digitalen Werten denkbar. Prominente Beispiele bilden etwa elektronisch begebene Wertpapiere<sup>1</sup> oder digitales Zentralbankgeld<sup>2</sup>. Ebenso könnten digitale Werte, die nicht auf der Blockchain-Technologie basieren – dazu im Nachfolgenden noch –, inhaltlich, funktional und sogar rechtlich solchen gleich oder wesentlich ähnlich sein, die auf Blockchain beruhen. Aus Sicht des Internationalen Privatrechts wird es nicht notwendigerweise einen Unterschied machen müssen, welche genaue technologische Konzeption den jeweiligen digitalen Werten zugrunde liegt. Wie sich später noch zeigen wird, kommt es vielmehr auf die in diesem Kontext bestehenden Interessen an, die eher durch die Art des *Einsatzes* der jeweiligen Technologie, jedoch nicht unbedingt durch die konkrete Technologie selbst bestimmt werden.<sup>3</sup> In anderen Worten: Ein und dieselben Interessen, die für die Bestimmung des anwendbaren Rechts tragend sind, können bestehen, ohne dass es auf die konkret eingesetzte Technologie ankommt, sondern vielmehr darauf, wie diese eingesetzt wird.

Insofern bietet sich zwar an, die wichtigsten Erscheinungsformen von digitalen Werten, die etwa durch die derzeit eingesetzten Technologien möglich sind, zu identifizieren und einer internationalprivatrechtlichen Untersuchung zu unterziehen. Allerdings möchte sich die nachfolgende Arbeit nicht nur auf digitale Werte innerhalb des Blockchain-Kontexts beschränken, sondern sich auch auf zumindest funktional und inhaltlich vergleichbaren digitalen Werte außerhalb dieses Bereiches erstrecken und dadurch insbesondere den zukünftigen Entwicklungen auf dem Gebiet und möglichen Einsatz anderer Technologien Rechnung tragen. Gleichwohl wird es sich bei Blockchain-basierten digitalen Werten um die wohl wichtigste Fallgruppe handeln – dies vermutlich nicht bloß im Raum des Internationalen Privatrechts.

Bei der Konturierung des Begriffs des digitalen Werts für die Zwecke der nachfolgenden Arbeit muss daher berücksichtigt werden, dass nicht lediglich

---

<sup>1</sup> Dazu eingehend in § 6.

<sup>2</sup> Dazu etwa *Omlor/Birne*, RDi 2020, 1 ff.; *Strobel*, BKR 2021, 556 ff.

<sup>3</sup> Dazu eingehend § 5. D.

bestimmte Arten von digitalen Werten erfasst sein sollten – z.B. solche auf Basis der Blockchain-Technologie.

Geht man von einem weiten Begriffsverständnis des digitalen Werts aus, wären sämtliche Inhalte bzw. Informationen erfasst, die ein digitales Format haben und einen Wert besitzen. Erfasst wären danach beispielsweise textbasierte digitale Inhalte wie E-Books, PDFs, (Online-)Zeitungs- oder Blogbeiträge; verschiedene Medien wie etwa Videos, Audiodaten, (digitale) Bilder; oder auch Software wie z.B. Computerprogramme, Smartphone-Applikationen, Plugins, etc. Daran wird bereits deutlich, dass ein solches Verständnis für die Zwecke der nachfolgenden Arbeit deutlich zu weit gehen würde. Erfasst wäre ein unglaublich breites Spektrum an digitalen Werten, das von Kryptowerten zu Forschungsdaten bis hin zu verkäuflichen digitalen Kleidungsstücken in Online-Videospielen reicht.

Weil Blockchain-basierte digitale Werte Anlass zu dieser Arbeit gaben, wird ausgehend von solchen digitalen Werten, den Kryptowerten, versucht eine Definition herzuleiten, die solche aber auch vergleichbare digitale Werte erfassen soll. Für Kryptowerte gibt es derzeit sowohl in Literatur als auch in Rechtsprechung keinen einheitlichen Begriff.<sup>4</sup> Eine Definition lässt sich immerhin auf Ebene des Unionsrechts finden. Künftig sollen die Emission und der Vertrieb von Token („Kryptowerte“) bald einheitlich reguliert werden. Am 24.9.2020 hat die Europäische Kommission eine Strategie<sup>5</sup> für ein digitales Finanzwesen unter anderem durch Vorschlag<sup>6</sup> einer Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) vorgestellt.<sup>7</sup> Am 20.04.2023 hat das EU-Parlament die Verordnung mit Änderungen angenommen. Die MiCAR soll im Jahr 2023 in Kraft treten. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR handelt es sich bei Kryptowerten<sup>8</sup> um:

eine digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.

Diese Definition würde sich nur begrenzt eignen, selbst wenn sie modifiziert übernommen würde, da sie nicht hinreichend präzise ist. Dies folgt aus dem

---

<sup>4</sup> *Omlor*, in: Omlor/Link (Hrsg.), Handbuch Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kap. 6 Rn. 1.

<sup>5</sup> Europäische Kommission, Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschluss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU, 24.9.2020, COM(2020) 591 final.

<sup>6</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets, and amending Directive (EU) 2019/1937, 24.9.2020 COM(2020) 593 final.

<sup>7</sup> Dazu *Siadat*, RdF 2021, 12 ff.

<sup>8</sup> Die MiCAR soll bloß bestimmte Arten von Token erfassen, nämlich Utility Token (Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 MiCAR) und Stable Coins („E-Geld-Token, Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR; „vermögenswertreferenziertes Token“, Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 MiCAR).

Umstand, dass sie nicht deutlich herausstellt, welche spezifischen Merkmale digitale Werte aufweisen sollten. Ferner sind Formulierungen wie „unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie“ zu allgemein gehalten, wodurch die konkrete Art der Anwendung nicht explizit angegeben wird. Gleiches gilt für die Formulierung „Darstellung eines Wertes oder eines Rechts“, bei der die Art der Darstellung nicht eindeutig spezifiziert wird. Aus diesem Grund wäre es ratsam, die für Kryptowerte charakteristischen Merkmale zu identifizieren und auf dieser Grundlage den Begriff des digitalen Werts präzise zu definieren.

Ein wesentliches Merkmal von Kryptowerten ist, dass es sich bei ihnen um einen *unkörperlichen Datensatz* handelt, der auf einer *Blockchain* zentral oder dezentral gespeichert wird.<sup>9</sup> Daneben werden Kryptowerte Rechtsträgern *zugeordnet*.<sup>10</sup> Diese Zuordnung geschieht im Regelfall auf der Blockchain an elektronische Adressen und kann sich etwa im Wege von Transaktionen ändern.<sup>11</sup> Kryptowerte bzw. die Positionen an ihnen sind demnach wegen der Veränderbarkeit der Zuordnungen auch *übertragbar*. Typischerweise hat nur die dem digitalen Wert zugeordnete Person – sofern nur dieser etwa in Blockchain-Netzwerken den *private key*<sup>12</sup> kennt – die *faktische* Verfügungsbefugnis über den digitalen Wert.<sup>13</sup> Daneben sind Kryptowerte *nicht duplizierbar*<sup>14</sup> wie es etwa bei Medien (z.B. Videos, Bildern) der Fall ist. Ebenso haben Kryptowerte – wie der Name bereits zu verstehen gibt – *einen Wert*, den sie auf unterschiedliche Weise erhalten.<sup>15</sup> Der Wert kann zum einen dadurch entstehen, dass der Kryptowert mit einem anderen Recht oder sonstige Vermögensposition verknüpft ist und der digitale Wert dadurch ein bestehendes Recht oder sonstige Vermögensposition repräsentiert.<sup>16</sup> Daneben können Kryptowerte auch ohne Verknüpfung mit einem bestehendem Recht oder sonstigen

---

<sup>9</sup> Vgl. Omlor, in: Omlor/Link (Hrsg.), Handbuch Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kap. 6 Rn. 13.

<sup>10</sup> Omlor, in: Omlor/Link (Hrsg.), Handbuch Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kap. 6 Rn. 14.

<sup>11</sup> Dazu unten § 3 E.

<sup>12</sup> Dazu § 3 B. II.

<sup>13</sup> § 3 G.

<sup>14</sup> Obwohl es möglich ist, digitale Werte technisch nachzubilden bzw. solche gleicher Art nachträglich zu erstellen und sie damit im weitesten Sinne als duplizierbar betrachtet werden könnten, würden sie dennoch mit unterschiedlichen Identifikationsnummern versehen. Infolgedessen würde es sich bei ihnen gerade um andere, wenn auch technisch identische Kryptowerte handeln. Jedem Kryptowert wohnt daher eine Art Einzigartigkeit bei.

<sup>15</sup> Omlor, in: Omlor/Link (Hrsg.), Handbuch Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kap. 6 Rn. 15.

<sup>16</sup> Omlor, in: Omlor/Link (Hrsg.), Handbuch Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kap. 6 Rn. 25.

Vermögensposition einen Wert haben; ihr Wert ergibt sich dann etwa aus Angebot und Nachfrage.<sup>17</sup>

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich die folgenden Merkmale für Kryptowerte:

- (1) unkörperlicher Datensatz
- (2) gespeichert auf einer Blockchain
- (3) ausschließlich einem Rechtsträger zugeordnet
- (4) übertragbar
- (5) nicht duplizierbar
- (6) mit Wert(potential)

Bei der Bestimmung einer Definition für digitale Werte kann zunächst auf diese Merkmale zurückgegriffen werden. Wesentlich vergleichbar mit Kryptowerten, denen diese Merkmale anhaften, werden andere digitalen Werte dann, wenn sie – unter Ausschluss des Merkmals „gespeichert auf einer Blockchain“ – zumindest fünf der sechs aufgelisteten Elemente haben. Dies ließe sich folgendermaßen begründen:

Wenn es sich beim betrachteten Gegenstand um keinen unkörperlichen Datensatz handelt, kann es auch nicht ein *digitaler* Wert sein. Sind sie nicht übertragbar, entfernen sie sich zu sehr von dem, was Kryptowerte ausmacht; der gesamte Kryptomarkt setzt immerhin die Übertragbarkeit von Kryptowerten zwingend voraus. Sind sie duplizierbar, wären sie schon gar nicht ihrem Wesen nach mit Kryptowerten vergleichbar, da eine ausschließliche Zuordnung in der Weise wie sie bei Kryptowerten möglich ist, ausgeschlossen wäre. Ebenso wäre eine Wertbildung schon wegen der Störung von Angebot und Nachfrage kaum möglich. Sind digitale Werte wertlos muss dies zwar nicht bereits bedeuten, dass sie keine mit Kryptowerten vergleichbaren digitalen Werte sein können. Immerhin kommt es häufig vor, dass sogar Kryptowerte mit ihrem Wert gegen Null gehen; daher sollte bloß nach einem *Wertpotential* gefragt werden. Dass so gut wie jeder Gegenstand, ob digital oder nicht, wegen möglicher Nachfrage und Angebot ein Wertpotential hat, liegt auf der Hand. Daher eignet sich dieses Merkmal kaum zur Abgrenzung und insbesondere zur Feststellung, ob ein mit Kryptowerten vergleichbarer digitaler Wert existiert. Es könnte allenfalls danach gefragt werden, ob ein Wert *typischerweise* besteht oder *realistisch* bestehen kann und das Merkmal entsprechend etwa auf „realistisches

---

<sup>17</sup> Siehe etwa EG (2) MiCAR: „Darstellungen von Werten umfassen den externen, nicht inhärenten Wert, der einem Kryptowert von den betroffenen Parteien oder Marktteilnehmern zuerkannt wird; d. h., der Wert ist subjektiv und beruht nur auf dem Interesse des Käufers des Kryptowerts“. Siehe auch *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018, 3278, 3279; vgl. allgemein zum marktwirtschaftlichen Prinzip von Angebot und Nachfrage *Bardmann*, Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, 3. Aufl. 2019, S. 214; *Daum/Petzold/Pletke*, BWL für Juristen – Eine praxisnahe Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, 3. Aufl., 2016, S. 23, 169.

Wertpotential“ abgeändert werden, damit eine bessere Abgrenzung erfolgen kann.

Einzig auf das Merkmal „gespeichert auf einer Blockchain“ kann vollkommen verzichtet werden, ohne dass eine wesentliche Vergleichbarkeit zwischen Kryptowerten und digitalen Werten, bei denen das Merkmal fehlt, abgesprochen werden kann. Dies wird insbesondere bei Betrachtung elektronischer Wertpapiere i.S.d. eWpG deutlich.<sup>18</sup> Für elektronische Wertpapiere sieht das eWpG zwei Unterformen vor: Ein Zentralregisterwertpapier, das in ein zentrales Wertpapierregister (§ 12 eWpG) eingetragen ist sowie ein Kryptowertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister (§ 16 eWpG) eingetragen ist.<sup>19</sup> Letztes basiert auf der Blockchain- oder Distributed-Ledger-Technologie; solchen Wertpapieren würden sämtliche Merkmale anhaften, die hier zuvor für Kryptowerte herausgearbeitete wurden. Ersteres jedoch nicht, da das Zentralregisterwertpapier nicht auf Blockchain oder Distributed-Ledger basiert. Gleichwohl sollen sowohl das Zentralregisterwertpapier und das Kryptowertpapier *rechtlich gleichbehandelt* werden. Für viele wird es nicht einmal einen Unterschied machen, welche konkrete Technologie dem elektronischen Wertpapier zugrunde liegt. Daran wird erkennbar, dass auf *unterschiedliche* Technologien beruhende digitalen Werte rechtlich und ggf. aus Werte des Verkehrs dennoch gleich zu behandeln sind, solange sie in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale vergleichbar sind.

Wesentlich vergleichbar sind digitale Werte dann mit Kryptowerten, wenn sie die oben aufgezeigten Merkmale haben, ohne dass es jedoch darauf ankommt, dass sie auf einer Blockchain oder der Blockchain ähnlichen Technologie gespeichert sind. Dem sollte bei der Bestimmung einer Definition für digitale Werte dadurch Rechnung getragen werden, dass die entsprechenden Datensätze bloß auf einem *elektronischen Verzeichnis* gespeichert sein müssen. Dadurch würden auch solche digitalen Werte erfasst, die außerhalb des Blockchain-Kontexts liegen, aber dennoch eine wesentliche Vergleichbarkeit mit Kryptowerten aufweisen.

Aus den vorstehenden Ausführungen kann nun eine Definition für digitale Werte gebildet werden. Ein digitaler Wert wäre demnach *ein unkörperlicher Datensatz, der auf einem elektronischen Verzeichnis gespeichert, ausschließlich einem Rechtsträger zugeordnet, übertragbar und nicht duplizierbar ist.*

Die nachfolgende Arbeit soll sämtliche digitalen Werte erfassen, die diese Merkmale haben.

---

<sup>18</sup> Dazu eingehend § 6.

<sup>19</sup> eWpG-Reg-E, S. 43.

## § 2 Darstellung der Blockchain-Technologie

Bevor digitale Werte aus der Sicht des Internationalen Privatrechts betrachtet werden, sollten diese zunächst auf rein technischer Ebene durchdrungen werden. Zwar muss den digitalen Werten – wie im vorherigen Kapitel dargelegt – nicht eine bestimmte Technologie zugrunde liegen, damit diese als digitale Werte i.S.d. vorliegenden Arbeit qualifiziert werden.<sup>1</sup> Allerdings kann insbesondere die Betrachtung der am häufigsten eingesetzten Technologien bei digitalen Werten für ein besseres Verständnis von digitalen Werten sorgen und damit für die Herausarbeitung und Bewertung eines allgemeinen rechtlichen Rahmens für digitale Werte durchaus hilfreich sein. Jedenfalls kann das Gegenteil nicht schlicht behauptet werden, ohne sich zuvor mit den entsprechenden Technologien befasst zu haben.

Neue Technologien ermöglichen nie dagewesene Figuren, die eine grundlegend neue rechtliche Würdigung erfordern. Eine solche rechtliche Beurteilung kann allerdings nur dann sinnvoll erfolgen, wenn die jeweilige Figur auch technisch, soweit wie erforderlich, durchdrungen wurde. Auch können sich dadurch vergleichbare Figuren, die jedoch auf anderen Technologien beruhen, womöglich rechtlich leichter in den Griff bekommen lassen. Die tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnisse, die durch Befassung mit einer konkreten Technologie gewonnen werden, können dann abstrahiert werden, so dass für eine Vielzahl von Sachverhalten gültige Thesen aufgestellt werden können, die sich nicht bloß im Kontext der Technologie abspielen, mit der man sich eingangs befasst hatte. Daher wäre trotz der Technologieneutralität des Begriffs des digitalen Werts, wie im vorherigen Kapitel definiert, die Befassung mit bestimmten Technologien dennoch angebracht.

Exemplarisch ließe sich das wie folgt veranschaulichen: Man könnte die Überlegung anstellen, das dezentrale Bitcoin-Blockchain-Netzwerk sei womöglich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) i.S.d. § 705 BGB.<sup>2</sup> Nur wenn die technischen Abläufe innerhalb des Netzwerks verstanden werden, kann man wissen, dass die Netzwerkteilnehmer keinen für einen Gesellschaftsvertrag erforderlichen Rechtsbindungswillen haben, weil sich ihre Teilnahme nach Belieben ändern kann und die Teilnehmer technisch das Netzwerk nicht

---

<sup>1</sup> Zur Definition siehe § 2.

<sup>2</sup> Vgl. etwa *Omlor/Möslein*, in: Ellenberger/Bunte (Hrsg.), *BankR-HdB*, § 34. *FinTech* und *PayTech*, Rn. 32.

# Stichwortverzeichnis

- Anknüpfung 45
- Bitcoin 152
- Blockchain
  - Erstellung von Blöcken 23
  - Gesellschaft 200
  - Konsensmechanismus 16
  - Kryptographische Technologie 13
  - Netzwerk 185, 201
  - Technologie 9
- CISG *siehe* UN-Kaufrechtsübereinkommen
- Digitaler Wert 3
  - absolute Wirkung 76
  - Anknüpfungsregeln
  - aufgeladen 97
  - Definition 3
  - Durchsetzbarkeit 137
  - Funktion 115
  - nicht aufgeladen 115
  - Ordnungsinteressen 129
  - Verkehrsinteressen 85
- Einheitsstatut 204, 212
- Emittent 90
- Entscheidungseinklang
  - innerer 136
  - internationaler 129
- Elektronische Wertpapiere 68, 155, 188
  - Anknüpfung 169
  - Rechte 167
  - Verfügungen 168
- Forderung 101
- Funktion 115
  - Funktionswandel 128
  - Investition 124
  - Kapitalbeschaffung 127
  - Verkehrserleichterung 117
  - Zahlungsmittel 121
- Geld 122, 246, 249
- Gesellschaft 200
- Institutionalisierung 84
- Intermediation 84
- Internationales Aufsichtsrecht 172
- Internationales Gesellschaftsrecht 200
  - Anknüpfung 218
  - Blockchain-Netzwerk 200
  - dezentral 200
- Internationales Privatrecht
  - der Blockchain-Netzwerke 201
  - der digitalen Werte 53
  - der elektronischen Wertpapiere 155
  - Grundlagen 26
  - Prinzip der engsten Verbindung 28
- Internationales Sachenrecht 65
- Julius-Friedrich Ostermai 56
- Kaufvertrag 240
- Kryptowert 4
- Kryptowertpapierregister 160
- lex fori* 148, 233
- Non-Fungible-Token 113
- Parteiinteressen 74
- Rechtssicherheit 142
- Rechtswahl 74
- Registerführende Stelle 91, 164, 175

Sachstatut digitaler Werte *siehe* Wert-  
sachstatut

Smart Contract 185

Token 22

Tokenisierung 59, 196

Treuhand 187, 235

Trust *siehe* Treuhand

UN-Kaufrechtsübereinkommen 241

Verbriefung 97

– dingliches Recht 98

– Forderung 101

– Immaterialgüterrecht 111

– Mitgliedschaftsrecht 107

Vertragliche Schuldverhältnisse 183

Wertpapier 56

Wertpapierbegriff 189

Wertpapierkollisionsrecht 56

Wertpapierregister 158

Wertsachstatut 82

Zentrale Autorität 84